

Der Gebührenanspruch richtet sich ausschließlich nach dem gerichtlichen Auftrag (§§ 25, 53 und 54 GebAG)

1. Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach § 25 GebAG nach dem dem Dolmetscher (oder dem Sachverständigen) erteilten gerichtlichen Auftrag.
2. Die Entlohnung eines Dolmetschers stellt nur darauf ab, welcher Auftrag ihm erteilt wurde. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass irgendwelche Abschläge deshalb vorzunehmen sind, weil ein Dolmetscher in anderen Verfahren bereits mehr oder weniger wortgleiche Texte zu übersetzen hatte. Ein Unterschied zwischen den Entlohnungsansprüchen eines Dolmetschers und eines Rechtsanwalts besteht nicht.
3. Es ist jedenfalls nicht Sache des Gerichts, im elektronischen Register bundesweit zu erheben, ob allenfalls ähnliche oder idente Klagen eingebracht wurden.
4. Da der Dolmetscherin die Übersetzung der ganzen Klage und nicht nur einzelner Klagsteile aufgetragen war, besteht kein Anlass zur Kürzung des Gebührenanspruchs.

OLG Innsbruck vom 12. August 2015, 5 R 17/15m

Im gegenständlichen Rechtsstreit hat das Erstgericht – auch über Anregung des Klägers – N. N. beauftragt, die Klage und den Auftrag zur Klagebeantwortung in die (neu) griechische Sprache zu übersetzen. Diesem Auftrag ist die Dolmetscherin nachgekommen und hat dafür eine Honorarnote über insgesamt € 1.856,- gelegt. ...

Diese Honorarnote wurde dem Kläger mit dem Auftrag, sich gemäß § 39 GebAG binnen 14 Tagen dazu zu äußern, zugestellt. In dieser Äußerung hat der Kläger darauf hingewiesen, dass zahlreiche Kläger inhaltlich idente Klagen gegen die beklagte Partei eingebracht hätten, die sich naturgemäß nur hinsichtlich des angerufenen Gerichts, des Namens des jeweiligen Klägers, des Streitwerts und des Klagebegehrens unterschieden, während der übrige Inhalt jeweils ident sei. Auf Anregung der Klagsvertreterin sei in mehreren Verfahren N. N. zur Dolmetscherin bestellt wor-

den, sodass die Dolmetscherin die Klagen „nur einmal zu übersetzen gehabt“ und nur hinsichtlich der oben genannten individuellen Besonderheiten einen weiteren Übersetzungsauftrag gehabt habe. Die Dolmetscherin könne aber einen Aufwand nicht doppelt verrechnen, wenn der Inhalt von einer bereits getätigten anderen Übersetzung übernommen und daher eine bestehende Übersetzung nur kopiert werde. Der Klagsvertreterin liege die Übersetzung der Klage nicht vor, sodass es nicht möglich sei, exakt festzustellen, wie viele Zeilen tatsächlich neu übersetzt werden hätten müssen, sie gehe allerdings nach ihren Erfahrungen davon aus, dass maximal 50 Zeilen neu und individuell zu übersetzen gewesen seien, während alle anderen Leistungen übernommen hätten werden können. Damit ergebe sich ein Übersetzungsaufwand für 50 Zeilen à € 1,70, insgesamt daher € 85,-, womit sich (offensichtlich unter Berücksichtigung der von der Dolmetscherin weiter angesprochenen Positionen) die Gesamtgebühr auf € 323,10 belaufe.

Die Dolmetscherin hat in ihrer vom Erstgericht dazu aufgetragenen Äußerung nur ausgeführt, dass das GebAG in der jeweiligen Fassung gelte. In diesem sei das sogenannte „Splitting“ vorgesehen, wobei Rahmengebühren von € 1,40 bis € 1,80 enthalten seien, die in gewissen Fällen auch überschritten werden könnten; die Gebührennote entspreche diesem Gesetz.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren der Dolmetscherin antragsgemäß mit € 1.856,- bestimmt und hat dazu begründend ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, inwieweit inhaltsgleiche Klagen in anderen Verfahren an anderen österreichischen Gerichten eingebracht worden seien und in welchen Teilen sich diese von der gegenständlichen Klage unterscheiden würden. Daraus eine Kürzung des Gebührenanspruchs der Dolmetscherin abzuleiten, erscheine unbillig, weil es ihr ja auch nicht zugemutet werden könne, bei jedem Übersetzungsauftrag zu prüfen, ob sie möglicherweise in der Vergangenheit bereits Ähnliches übersetzt habe. Abgesehen davon, dass auch bei den verzeichneten Kosten für die Klage kein diesbezüglicher Abzug ersichtlich sei, stehe auch gar nicht fest, welche Mühewaltung sich die Dolmetscherin konkret erspart haben solle, weshalb die Dolmetscherin Anspruch auf die geltend gemachten Gebühren im vollen Umfang habe.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seinem (rechtzeitigen) Rekurs, in dem er die Abänderung der angefochtenen Entscheidung dahin gehend anstrebt, dass die Gebühren der Dolmetscherin mit € 323,- bestimmt werden.

Die Dolmetscherin hat in ihrer als Rekursbeantwortung aufzufassenden Eingabe sinngemäß beantragt, diesem Rekurs einen Erfolg zu versagen.

In seinem Rekurs wiederholt der Kläger im Wesentlichen die von ihm bereits in seiner Stellungnahme zur Kosten-

note eingenommenen – und oben wiedergegebenen – Standpunkte mit der Ergänzung, dass es hier nicht darum gehe, ob die Dolmetscherin „irgendwann einmal“ bereits denselben Text übersetzt habe, sondern dass gleichzeitig Aufträge verschiedener Gerichte bei der Dolmetscherin eingelangt seien, den identen Text zu übersetzen. Wenn die Dolmetscherin nicht übersetze, sondern bereits übersetzte Texte nur elektronisch von einem Word-File in ein anderes File kopiere, so gebühre dafür selbstverständlich keine Übersetzungsgebühr. Das Gericht hätte Einsicht in das elektronische Aktenregister nehmen und sich dementsprechend vergewissern können, dass die Übersetzungen in den genannten Akten ident seien. Der Vergleich des Gerichts zwischen den Kosten der Rechtsvertretung und den Gebühren für die Übersetzung hinke, der Übersetzer solle nämlich für das Übersetzung seine Gebühren erhalten, nicht aber für das Kopieren, nach dem RATG sei hingegen – und dies sei der entscheidungswesentliche Unterschied – kein Abzug vorgesehen, wenn mehrere Kläger inhaltlich idente Klagen eingebracht hätten.

Das Rekursgericht vermag sich dieser Ansicht nicht anzuschließen:

Nach § 1 Abs 1 GebAG haben Personen, die als Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren tätig sind, Anspruch auf Gebühren nach dem GebAG in der geltenden Fassung. Gemäß § 53 Abs 1 GebAG gelten für den Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühren von Dolmetschern die §§ 24 bis 34, 36, 37 Abs 2, §§ 38 bis 42 und 52 GebAG sinngemäß. Nach § 24 GebAG umfasst die Gebühr des Dolmetschers unter anderem auch die Gebühr für Mühewaltung.

Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich gemäß § 25 Abs 1 GebAG nach dem dem Dolmetscher erteilten gerichtlichen Auftrag. Nur dann, wenn die Tätigkeit des Dolmetschers aus seinem Verschulden unvollendet geblieben

ist, hat er nach der Bestimmung des § 25 Abs 3 GebAG gar keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechenden Gebühr.

Es zeigt sich also, dass die Entlohnung eines Dolmetschers nur darauf abstellt, welcher Auftrag ihm erteilt wurde, und nicht vorgesehen ist, dass irgendwelche Abschläge deshalb vorzunehmen sind, da ein Dolmetscher in anderen Verfahren bereits mehr oder weniger wortgleiche Texte zu übersetzen hatte; damit besteht der vom Kläger behauptete Unterschied zwischen den Entlohnungsansprüchen eines Dolmetschers und eines Rechtsanwalts gerade nicht.

Dass es jedenfalls in einem nicht vom Grundsatz der Amtswegigkeit beherrschten Verfahren keineswegs Sache eines Richters ist, von Amts wegen im elektronischen Register bundesweit zu erheben, ob allenfalls ähnliche oder idente Klagen eingebracht wurden, sei – ohne die Frage, ob derartige Abfragen überhaupt zulässig seien, näher zu prüfen – im Hinblick auf die Argumentation im Rechtsmittel nur am Rande erwähnt.

Da der Dolmetscherin hier – logischerweise – die Übersetzung der gesamten Klage und nicht nur jener Teile der Klage, die sich von der von der nämlichen Klagsvertreterin eingebrachten Klage beim BG Klagenfurt unterscheiden (siehe dazu die vorgelegte Klage samt Übersetzung), aufgetragen wurde, entbehrt die vom Kläger angestrebte Gebührenbestimmung jedweder gesetzlichen Grundlage, womit seinem Rekurs kein Erfolg beschieden sein konnte.

Unabhängig vom mangelnden Erfolg des Rechtsmittels hat der Kläger die Kosten seines Rekurses schon nach § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG selbst zu tragen.

Der Ausschluss des weiteren Rechtszuges ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.